

## **Bundesschiedskommission**

## **Die Linke**

### **Beschluss, AZ: BSchK/010/2007**

in dem Verfahren

des Antragstellers

gegen

die Antragsgegnerin

hat die Bundesschiedskommission am 15. September 2007 beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers vom 8. August 2007 ist unzulässig und wird abgewiesen.  
Ein Schiedsverfahren wird nicht eröffnet.

#### **Begründung:**

Mit Antrag vom 8. August 2007 beantragte der Antragsteller bei der Bundesschiedskommission, die Landesschiedskommission ihres Amtes zu entheben, weil

- diese seiner Meinung nach nicht nach bestem Wissen und Gewissen entscheide,
- Mitglieder der Landesschiedskommission dem Vorstand eines Gebietsverbandes angehören,
- Verfahren ohne rechtliches Gehör der Beteiligten durchgeführt würden und
- sie Verfahren ohne Vorliegen eines Antrages durchführe.

Die Bundesschiedskommission musste sich nicht mit den Vorwürfen in der Sache befassen, da es nicht zur Kompetenz einer Schiedskommission gehört, eine andere Schiedskommission ihres Amtes zu entheben (vgl. § 37 Bundessatzung, §§ 3 und 4 der Schiedsordnung). Insoweit war auch eine Prüfung entbehrlich, ob zunächst die Landesebene zuständig gewesen wäre.

Eine Amtsenthebung kann letztlich nur durch die Gremien erfolgen, die die Schiedskommission in ihr Amt gewählt haben.

Der Antrag war daher nach § 7 Absatz 2 der Schiedsordnung wegen Unzulässigkeit abzuweisen.

Zudem hat das Anliegen mit der Neuwahl einer Schiedskommission im Landesverband seine Erledigung gefunden.

Der Beschluss der Bundesschiedskommission erging einstimmig.

### Rechtsmittelbelehrung:

Der Antragsteller hat das Recht, gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung mit einer erweiterten Begründung schriftlich Widerspruch einzulegen und eine mündliche Verhandlung über die Verfahrenseröffnung zu beantragen (§ 15 Abs. 5 Schiedsordnung).

Der Widerspruch ist zu richten an die Bundesschiedskommission der Partei DIE LINKE, Kleine Alexanderstr. 28, 10178 Berlin